

RS OGH 2004/7/14 11Bkd3/04, 9Bkd8/12, 16Bkd3/13, 23Ns1/19b, 30Ns2/19a, 23Ns2/19z, 21Ns1/19p, 23Ns2/2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.2004

Norm

DSt 1990 §25 Abs1

Rechtssatz

Andere wichtige Gründe für die Übertragung des Disziplinarverfahrens an einen anderen Disziplinarrat sind etwa eine wesentliche Erleichterung der Beweisführung oder eine wesentliche Kostenersparnis. Das Faktum der Kanzleisitzverlegung allein reicht als Delegation Grund nicht aus.

Entscheidungstexte

- 11 Bkd 3/04
Entscheidungstext OGH 14.07.2004 11 Bkd 3/04
- 9 Bkd 8/12
Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 Bkd 8/12
Vgl auch; Beisatz: Wenn während eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens hervorkommt, dass dieser Disziplinarrat nach den Zuständigkeitsnormen des DSt zur Führung dieses Verfahrens nicht zuständig ist, so liegt ein eine Delegation dieser Disziplinarsache an einen anderen Disziplinarrat rechtfertigender anderer wichtiger Grund im Sinne des § 25 Abs 1 DSt vor. (T1)
- 16 Bkd 3/13
Entscheidungstext OGH 23.09.2013 16 Bkd 3/13
Auch; Beis wie T1
- 23 Ns 1/19b
Entscheidungstext OGH 24.04.2019 23 Ns 1/19b
Vgl; Beisatz: Hier: Die Verlegung des Kanzleisitzes des Disziplinarbeschuldigten und der Aufenthalt der meisten zu vernehmenden Zeugen im Sprengel eines anderen Disziplinarrats rechtfertigen die Delegation. (T2)
- 30 Ns 2/19a
Entscheidungstext OGH 01.07.2019 30 Ns 2/19a
Vgl; Beisatz: Dass der bisherige Verlauf des Disziplinarverfahrens nicht den Vorstellungen des Beschuldigten entspricht, kann Gegenstand eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens sein, stellt aber keinen wichtigen Grund iSd § 25 Abs 1 DSt dar. (T3)

- 23 Ns 2/19z
Entscheidungstext OGH 28.08.2019 23 Ns 2/19z
Beisatz: Unmaßgeblich sind die Anreisebedingungen von Personen, deren Vernehmung als Zeugen zwar beantragt wurde, aber als nicht erforderlich anzusehen ist. (T4)
Beisatz: Die im Fall einer Delegation erforderliche Neudurchführung der bereits anverhandelten Sache vor einem anderen Disziplinarrat läuft der Verfahrensökonomie ebenso zuwider wie eine allfällige Parallelführung zweier objektiv konnexer Verfahren vor verschiedenen Disziplinarräten. (T5)
- 21 Ns 1/19p
Entscheidungstext OGH 24.01.2020 21 Ns 1/19p
Beis auch wie T3
- 23 Ns 2/20a
Entscheidungstext OGH 25.06.2020 23 Ns 2/20a
Vgl
- 28 Ds 4/20g
Entscheidungstext OGH 11.06.2021 28 Ds 4/20g
Vgl; Beis wie T3
- 28 Ds 2/20p
Entscheidungstext OGH 24.08.2021 28 Ds 2/20p
Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119215

Im RIS seit

13.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at